

§ 112 AktG Teilnahmeberechtigung bei einer nicht börsennotierten Gesellschaft

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung, sofern nicht die Satzung den Nachweistag gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz für maßgeblich erklärt.
(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl.I Nr. 53/2011)
2. (3)Mangels abweichender Regelung in der Satzung müssen Aktionäre zur Hauptversammlung zugelassen werden, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung zugeht.
3. (4)§ 111 Abs. 4 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at